

## ► Jubiläum

**Feiern Sie mit uns 40 Jahre IWW!**

1974 entstand im westfälischen Nordkirchen der Wirtschafts- und Steuerfachverlag Nordkirchen, der Vorläufer des heutigen IWW Instituts. Bereits damals wurde Fachwissen mit konkreten Handlungsempfehlungen und sofort umsetzbaren Lösungen und Arbeitshilfen verbunden. Der Ein-Mann-Betrieb von einst ist heute ein leistungsstarkes Unternehmen mit vielen tausend Kunden und einer breiten Produkt- und Medienpalette – ein Erfolg, der ohne Sie nie möglich gewesen wäre.

Das möchten wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Begeben Sie sich also mit uns auf eine Zeitreise. Erfahren Sie auf [facebook.com/iww.institut](https://facebook.com/iww.institut) Interessantes und Vergnügliches aus 40 Jahren Unternehmensgeschichte und gewinnen Sie am Schluss ein Wochenende in Nordkirchen für zwei Personen mit der Drei-Schlösser-Tour!

## ► Werbungskosten

**Umzugskosten: Beseitigung von Mietschäden nicht abziehbar**

| Zieht ein Arbeitnehmer oder Unternehmer um und spart sich durch den Umzug täglich eine Stunde Fahrtzeit, kann er die Umzugskosten beim Finanzamt als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Nicht zu den Umzugskosten zählen Aufwendungen für Reparaturen an der Mietsache, die beim Auszug von einem Handwerker beseitigt werden. Das ist jedenfalls die Meinung des FG Sachsen-Anhalt. |

**PRAXISHINWEIS** | Zwar schließt sich durch das Urteil die Tür für einen Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.4.2014, Az. 5 K 231/11; Abruf-Nr. 142490). Doch es öffnet sich steuerlich eine neue Türe: Für die Kosten zur Beseitigung von Mietschäden kann nämlich eine Steueranrechnung nach § 35a Abs. 3 EStG in Höhe von 20 Prozent der abgerechneten Arbeitsleistung geltend gemacht werden (BMF, Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 – S 2296-b/07/0003:004, Textziffer 19; Abruf-Nr. 140388).

## ► Leserforum

**Besonderheiten bei beschränkter Steuerpflicht?**

| Ein Leser hat folgende Frage an die Redaktion: „Meine Schwester lebt in Paris, erzielt in Deutschland jedoch Vermietungs-, Renten- und Kapitaleinkünfte. Welche Steuererklärungen muss sie abgeben, und wo werden die Einkünfte besteuert?“ |

**Unsere Antwort** | Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, jedoch Einkünfte erzielen, für die Deutschland nach § 49 EStG und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht hat, sind



IHR PLUS IM NETZ

[facebook.com/  
iww.institut](https://facebook.com/iww.institut)


INFORMATION

 Wichtig für:  
Alle Steuerzahler

Keine Umzugskosten,  
aber nach § 35a EStG  
begünstigte Hand-  
werkerleistungen

Leseranfrage  
zur beschränkten  
Steuerpflicht